

(2) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe *oder Festungshaft* bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 1.

Begünstigung im Amt

§ 846

(1) Ein *Beamter*, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

Entweichenlassen von Gefangenen

§ 847

(1) Ein *Beamter*, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder fördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit gefördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe ein.

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in *Sicherungsverwahrung* oder in einem *Arbeitshaus* untergebracht ist.

Anm. t Vgl. Anm. zu § 42a.